

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

A. Zielsetzung

Verbesserung der Ausfuhrkontrollmöglichkeiten durch Ermächtigung der Bundesregierung, im Verordnungswege eine Meldepflicht für Unternehmen einzuführen, die Materialien, Anlagen oder Ausrüstungen im kerntechnischen, biologischen oder chemischen Bereich sowie diesbezüglich Fertigungsunterlagen herstellen oder vertreiben. Gleichzeitig wird ein erhöhter Datenaustausch zwischen den Behörden ermöglicht.

B. Lösung

Einfügung entsprechender Bestimmungen in das Außenwirtschaftsgesetz.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Beachtliche Verwaltungskosten beim Bundesamt für Wirtschaft, die an anderer Stelle der Kabinettsvorlage erläutert werden; geringfügige Meldekosten bei Unternehmen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (421) – 651 09 – Au 110/89

Bonn, den 19. Mai 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Besondere Meldepflichten

(1) Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß dem Bundesamt für Wirtschaft die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen zu melden ist, die sich auf Waren und Technologien im kerntechnischen, biologischen oder chemischen Bereich des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) beziehen, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 angegebenen Zwecke, insbesondere zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs, erforderlich ist. Das Bundesamt für Wirtschaft darf die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 erhobenen Daten speichern und zu den in Satz 1 genannten Zwecken mit anderen bei ihm gespeicherten Daten abgleichen.

(2) Die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 erhobenen Daten sind geheimzuhalten. Sie können an den Bundesminister für Wirtschaft und die für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit es die in Absatz 1 genannten Zwecke erfordern. Für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke dürfen sie nicht verwendet werden. § 45 bleibt unberührt.

(3) Art und Umfang der Meldepflicht sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in Absatz 1 angegebenen Zweck zu erreichen.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. einer nach den §§ 26 oder 26a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit

sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

- b) In Absatz 5 wird das Wort „fünfhunderttausend“ durch die Worte „einer Million“ ersetzt.

3. Nach § 44 wird folgender § 45 eingefügt:

„§ 45

Datenübermittlung

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekanntgewordenen Daten und die Meldungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 26a an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung an andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zwecke verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.

(2) Der Abruf der Daten nach Absatz 1 Satz 1 in einem automatisierten Verfahren durch das Zollkriminalinstitut ist nach Maßgabe des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, wenn es im Einzelfall zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs erforderlich ist.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

- I. Die Genehmigungs-, Überwachungs- und Ermittlungsbehörden nach dem AWG haben, wie die Erfahrung gezeigt hat, für ihre Entscheidungen und Prüfungen eine zu schmale Informationsbasis. Das Sechste Gesetz zur Änderung des AWG zielt daher im Schwerpunkt darauf ab, eine bessere und breitere Informationsbasis für die zuständigen Behörden zu schaffen. Dies geschieht einmal durch erweiterte Datensammlung. Hierzu soll für bestimmte Unternehmen eine Meldepflicht über Art und Inhalt ihrer Tätigkeit eingeführt werden können. Für diese Meldepflicht wird eine Ermächtigungsnorm geschaffen, nach der die Bundesregierung im Verordnungswege die Meldepflicht selbst sowie die Einzelheiten der abzugebenden Meldung anordnen kann.

Weiter wird die Informationsgrundlage der Behörden durch verstärkten Datenaustausch zwischen Behörden verbessert. Ihm dient eine Weiterleitungsermächtigung für das Bundesamt für Wirtschaft.

- II. Daneben ist vorgesehen, als weitere Sanktionsverschärfung für Verstöße über die am 20. Dezember 1988 beschlossene Neufassung der Strafnorm des § 34 AWG hinaus den Bußgeldrahmen zu verdoppeln.
- III. Die Meldungen aufgrund der neuen Meldepflicht werden nur in großen Abständen und auf eine übersichtliche Anzahl von Merkmalen beschränkt abzugeben sein, so daß sie im Einzelfall für die betroffene Wirtschaft keinen spürbaren Kostenfaktor darstellen können. Insofern sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

B. Im einzelnen**Artikel 1***Nummer 1*

Der neue § 26a stellt wie schon § 26 eine Ermächtigungsnorm für die Bundesregierung dar, im Wege der Rechtsverordnung bestimmte Meldepflichten vorzuschreiben, um die so erhaltenen Informationen bei der Prüfung von Exportanträgen zusätzlich verwerten zu können.

In der Vergangenheit hat sich wiederholt bestätigt, daß die außenwirtschaftlichen Kontrollen vor einem zu geringen Hintergrundwissen stattfinden und daher nicht zielgerichtet genug vorgenommen werden. Ein erster Schritt zu einer systematischen und breiter an-

gelegten Informationsbasis ist die Meldepflicht für Unternehmen, die Materialien, Anlagen oder Ausrüstungen im kerntechnischen, biotechnologischen oder chemischen Bereich sowie diesbezügliche Fertigungsunterlagen herstellen oder vertreiben. Nach dem Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die mögliche Beteiligung deutscher Firmen an einer C-Waffen-Produktion in Libyen (vgl. BT-Drucksache 11/3995 Seite 24 rechte Spalte) wird sich die Meldung zweckgerichtet auf alle in der Kernenergieliste (Anlage AL zur AWW, Teil I Abschnitt B) aufgeführten Materialien, Anlagen und Ausrüstungen sowie auf Vorprodukte, Anlagen und typische Anlagenteile beziehen, die zur Erzeugung von chemischen Kampfstoffen geeignet sind. Im biologischen Bereich sollen bestimmte biologische Stoffe sowie Einrichtungen, deren Ausstattung mindestens der Gefahrenklasse für die Risikogruppe III (Klassifikation des Bundesgesundheitsamtes vom 7. August 1981) entspricht, gemeldet werden. Die Meldepflicht gilt unabhängig von möglichen Exporten. Sie dient dazu, einen umfassenden und vollständigen Überblick über alle in den genannten Bereichen tätigen Unternehmen zu erhalten. Ein weiterer Schritt zur Verbreiterung der Informationsgrundlagen ist die Auswertung der Ausfuhrerklärung — vgl. o. a. BT-Drucksache 11/3995 Seite 24 linke Spalte.

Da die Unternehmen nur Art und Inhalt ihrer Tätigkeit zu melden haben, ist die Meldepflicht nicht übermäßig belastend und der Eingriff in das Grundrecht der freien Berufsausübung nach Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht unverhältnismäßig. Die Meldepflicht soll durch Ergänzung der Außenwirtschaftsverordnung im einzelnen ausgestaltet werden. Dabei ist auch eine dem § 44 Abs. 3 AWG entsprechende Selbstbezeichnungsklausel vorzusehen.

Durch Absatz 1 Satz 2 wird das Bundesamt für Wirtschaft ermächtigt, die auf Grund der Meldepflicht erlangten Daten zu speichern und zum Zweck der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs mit anderen bei ihm gespeicherten Daten abzugleichen.

Absatz 2 Satz 1 begründet bereichsspezifisch die Pflicht zur Geheimhaltung der nach Absatz 1 erhobenen Daten. Die Sätze 2 und 3 enthalten die aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderliche Zweckbindung für die weitere Verwendung der Daten.

Nummer 2 Buchstabe a

Um der Einhaltung der auf der Grundlage des neuen § 26a vorgeschriebenen Meldepflichten Nachdruck verleihen zu können, ist die Zuwiderhandlung gegen eine nach § 26a erlassene Rechtsverordnung — entsprechend der Regelung zu § 26 — als Ordnungswidrigkeit i. S. des § 33 Abs. 4 Nr. 2 einzustufen.

Nummer 2 Buchstabe b

Der bisherige Höchstbetrag von 500 000 DM für Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten im Außenwirtschaftsrecht hat bei Geschäften mit Millionen-Umsätzen keine hinreichend generalpräventive Wirkung. Der Bußgeldrahmen soll daher wie im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf eine Million DM erhöht werden. Die Möglichkeit der Abschöpfung darüber hinausgehender Gewinne nach § 17 OWiG bleibt unberührt.

Nummer 3

Mit dem neuen § 45 wird die Weiterleitung der beim Bundesamt für Wirtschaft verfügbaren Daten und Informationen, die entweder aus den Verwaltungsverfahren nach dem AWG oder aufgrund der in § 26 a vorgesehenen Meldungen vorliegen, an andere Behörden ermöglicht. Dies sind in erster Linie die für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden, insbesondere die Zollbehörden (vgl. § 46 Abs. 4). Eine Weiterleitung an andere als die Überwachungsbehörden ist gestattet, soweit die anderen Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse bei der Verfolgung von Straftaten nach dem AWG tätig sind. Die zweckgebundene Verwendung der Informationen wird ausdrücklich vorgeschrieben.

Absatz 1 Satz 3 enthält dabei die aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendige Zweckbindung für die weitere Verwendung der übermittelten Daten, schließt jedoch eine Weiterleitung in den Fällen nicht aus, in denen andere bereichsspezifische Gesetze eine Übermittlung gestatten; die allgemeinen Übermittlungsvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes reichen insoweit allerdings nicht aus.

In Absatz 2 wird für das Zollkriminalinstitut der automatisierte Datenabruf ermöglicht, soweit die Voraussetzungen des § 9 Bundesdatenschutzgesetzes gegeben sind. Diese Vorschrift ist keine die Zuständigkeit des Zollkriminalinstituts begründende Norm. Sie setzt vielmehr voraus, daß diese Zuständigkeit als zentrale Zollüberwachungsbehörde im Sinne des § 46 Abs. 4 — über die polizeilichen Aufgaben als zentrales Zollfahndungsamt zur Unterstützung der Zollfahndungsämter (§ 208 AO, § 42 Abs. 2 bis 4 AWG) hinaus — in der spezialgesetzlichen Zuständigkeitsregelung des Zollkriminalinstituts (§ 12 Abs. 4 Finanzverwaltungsgesetz) enthalten ist.

Ferner setzt die in Absatz 2 enthaltene Verweisung auf § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes voraus, daß der zur Zeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf dieser Vorschrift (s. Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes, BR-Drucksache 618/88) vor oder gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft tritt. Anderenfalls wäre Absatz 2 um Bestimmungen zu ergänzen, wie § 9 Abs. 2 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetz-Entwurfes sie vorsieht.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 26 a) und Nr. 3 (§ 45)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 26 a Abs. 1 Satz 2 die Worte „Daten speichern und zu den in Satz 1 genannten Zwecken“ durch das Wort „Informationen“ zu ersetzen.

Als Folge ist

- in Artikel 1 Nr. 1 in § 26 a Abs. 2 Satz 1 das Wort „Daten“ durch das Wort „Informationen“ zu ersetzen,
- in Artikel 1 Nr. 3 in § 45 die Überschrift wie folgt zu fassen:

„Übermittlung von Informationen“ und in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Daten“ durch das Wort „Informationen“ zu ersetzen.

Begründung

Abweichend vom Entwurf wird der Begriff „Daten“ durch den umfassenderen Begriff „Informationen“ ersetzt.

Auf eine bereichsspezifische Speicherungsbefugnis wird verzichtet. Die Befugnis zur Speicherung personenbezogener Daten, um solche handelt es sich im Anwendungsbereich des Außenwirtschaftsgesetzes nur selten, ergibt sich schon jetzt und auch künftig aus dem Bundesdatenschutzgesetz. Einer ausdrücklichen Regelung über die Speicherung nicht personenbezogener Informationen/Daten bedarf es nicht.

2. Artikel 1 Nr. 3 (§ 45)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 45 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Das Zollkriminalinstitut ist berechtigt, Informationen nach Absatz 1 Satz 1 auch in einem automatisierten Verfahren abzurufen, wenn es im Einzelfall zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs erforderlich ist.“

Begründung

Mit der Fassung wird dem Zollkriminalinstitut ein On-line-Zugriff auf den Datenbestand des Bundesamtes für Wirtschaft unmittelbar durch das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) ermöglicht. Dies entspricht der Forderung des Bundesrates (s. Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes — BR-Drucksache 618/88 [Beschluß] vom 10. Februar 1989, Ziffer 15 — Zu Artikel 1 [§ 9 BDSG]), im Bereich der öffentlichen Stellen automatisierte Abrufverfahren nur auf der Grundlage einer speziellen Rechtsvorschrift einzurichten.

Im übrigen wird davon ausgegangen, daß die für die Durchführung des AWG zuständigen öffentlichen Stellen generell die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten haben, soweit sich nicht aus dem AWG abweichende oder inhaltsgleiche Regelungen ergeben.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung hat keine Bedenken gegen die Ersetzung des Wortes „Daten“ durch den Begriff „Informationen“ und die Streichung der Speicherbefugnis, wendet sich aber gegen die weitere Streichung der Worte „zu den in Satz 1 genannten Zwecken“, weil sie es für notwendig hält, den Datenabgleich auf die in Satz 1 genannten Zwecke zu beschränken.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Hinweis auf § 9 des Entwurfs eines Bundesdatenschutzgesetzes ist aus Gründen der Klarheit erforderlich, da sonst die Auslegung möglich wäre, die Regelung des § 45 Abs. 2 verdränge diese Regelung infolge der subsidiären Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die dem Schutz der Betroffenen dienenden besonderen Verfahrensvorschriften Anwendung finden.

